

ACHTUNG: Neue Förderrichtlinien für die Bildungsprämie

Einen Prämiegutschein können erhalten:

Erwerbstätige in Deutschland, die befugt sind in Deutschland zu arbeiten und durchschnittlich mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind und deren zu versteuerndes Jahreseinkommen die Beträge von **20.000 €** (bzw. **40.000 €** bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt.

Beschäftigte während der **Mutterschutzfrist** oder in **Elternzeit** unterhalb der genannten Einkommensgrenzen.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Selbständige, deren **Erwerbseinkommen** trotz der Mindestarbeitszeit **unter den Regelleistungen** der Grundsicherung liegt und die daher zu ihrem Erwerbseinkommen **aufstockende Leistungen** nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten.

Keinen Prämiegutschein erhalten:

Beschäftigte in **öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen**.

Schülerinnen und Schüler, **Auszubildende**, **Studierende**, **Rentner** bzw. Rentnerinnen und **Pensionäre**.

Alle anderen Personen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen.

Pro Person kann im Rahmen dieser Förderrichtlinie **alle zwei Kalenderjahre** ein Prämiegutschein ausgestellt werden. Ausschlaggebend ist das Datum des Beratungsprotokolls (s.u.).

Der Prämiegutschein ist für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten gültig. Er dient der individuellen beruflichen Weiterbildung in Form von Lehrgängen, Kursen oder Seminaren sowie Prüfungen. Er darf ausschließlich für die unmittelbaren Prüfungs- oder Veranstaltungsgebühren eingesetzt werden. Neben- oder Folgekosten insbesondere für Anfahrt, Verpflegung oder Übernachtung sind nicht förderfähig.

Prämiegutscheine dürfen nicht ausgestellt bzw. eingesetzt werden für:

Weiterbildungen, die der Gesundheitsprävention, der Persönlichkeitsentwicklung, der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen und künstlerischen Betätigung oder der sonstigen allgemeinen Lebensführung dienen.

Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen.

Den Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis für alle in § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Klassen.